



STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

18.02.2015

1. § 12 Qualitätssicherung, Berichtswesen

Die Hochschulen haben im Rahmen der Qualitätssicherung und Evaluation ein berechtigtes Interesse, eine Verbindung zu ihren ehemaligen Mitglieder und Angehörigen aufzubauen und zu pflegen. Hierfür bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, welche sich derzeit weder im Hochschulgesetz noch in der Immatrikulationsverordnung findet.

Ich würde es deshalb begrüßen, wenn § 12 um einen weiteren Absatz ergänzt würde, welcher wie folgt lauten könnte.

§ 12 Abs. 6:

„Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen nutzen, soweit dies ausschließlich zum Zwecke der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung und von Evaluationen oder zur Pflege der Verbindung mit diesen Personen erforderlich ist und diese nicht widersprechen. Die Befragten sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und die Möglichkeit zum Widerspruch der Nutzung hinzuweisen. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.



2.

Gesetzliche Regelung zur Einführung von Forschungsinformationssystemen

Seit dem Sommer vergangenen Jahres ist ein Verbund hessischer Hochschulen unter Federführung der Justus-Liebig Universität Gießen darum bemüht, unter dem Namen HeFIS (Hessisches Forschungs-Informationssystem) ein gemeinsames Forschungsinformationssystem zu schaffen. Im Rahmen der Konzeption und Entwicklung eines solchen Instrumentariums, bei dem z.B. personenbezogene Daten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der einzelnen Hochschulen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen, hat sich gezeigt, dass es an einer gesetzlichen Grundlage für die Datenverarbeitung mangelt, soweit sich die universitäre Einrichtung nicht durchgängig von der Einwilligung der Betroffenen abhängig machen will. Aus diesem Grund ist es unabdingbar, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche einen Gestaltungsrahmen eröffnet, innerhalb dessen die Hochschulen Kraft eigener Satzung die Inhalte festlegen können. Dies sollte als Konkretisierung einer in das Hochschulgesetz aufzunehmenden Norm in Form einer allgemeinverbindlichen Verordnung umgesetzt werden.

Es böte sich an, die Norm entweder als ein Absatz 7 in den § 12 (Qualitätssicherung, Berichtswesen) einzubinden oder als eigenständigen Paragraphen mit folgendem Wortlaut in das Gesetz zu implementieren:

„Die Hochschulen können für sich selbst oder übergreifend im Verbund mit weiteren Hochschulen Forschungsinformationssysteme aufbauen und betreiben. Sie können zu diesem Zweck auch personenbezogene Daten erheben und verarbeiten. Das Nähere zu Umfang und Inhalt regelt eine Verordnung.

3. Anmerkung zu § 29 Abs. 8 (neu)

Die Regelung im Zusammenhang mit der Herstellung der Öffentlichkeit über den Einsatz von Mitteln Dritter begrüße ich. Insbesondere die Klarstellung, dass das Präsidium für die Sicherstellung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten Sorge zu tragen hat, trägt möglichen grundrechtsrelevanten und berechtigten Ansprüchen der Betroffenen Rechnung.

Ronellenfisch

Prof. Ronellenfisch